

LESEPROBE

Mitgliederzeitschrift

„Grundbesitz international“.

Einige Texte werden hier nicht komplett veröffentlicht!



**Um sie vollständig zu lesen
fordern Sie bitte auf unserer homepage unter
dem Link „SHOP“ ein Probeexemplar an.**

**Mitglieder erhalten diese Zeitschrift alle sechs Wochen gratis!
Nicht-Mitglieder können diese Zeitschrift auch über unseren „SHOP“ abonnieren!**

AUSGABE 1 - 2009

In Ihrer und eigener Sache

RUHESTAND im Süden

Kein Personalausweis für Deutsche im Ausland

Abgeltungssteuer bei Wertpapieren im Auslandsdepot

SCHWEIZ

**Wie wirkt sich das Freizügigkeitsabkommen für Auslands-
schweizer aus?**

SPANIEN

Katasterwert – was bedeutet das?

Zulassungssteuer bei der erstmaligen Zulassung

INHALT

In Ihrer und eigener Sache

Ruhestand im Süden	Februar 2009	3
---------------------------	--------------	---

DEUTSCHLAND

Kein Personalausweis für Deutsche im Ausland	13
Abgeltungssteuer bei Wertpapieren im Auslandsdepot	13

SCHWEIZ

Volksabstimmung in der Schweiz vom 08.02.2009 über die Fortführung und Ausdehnung der Personenfreizügigkeit Schweiz-EG	14
Beitritt zum Schengen-Abkommen	14

TIMESHARING

Timesharing-Opfer und Abzocker-Anwälte	15
--	----

SONDERTEIL SPANIEN

<i>Heizung im Süden – In Spanien ist es durchaus nicht immer warm</i>	16
<i>Mieteinkünfte werden überwiegend nicht bei der Steuer gemeldet</i>	17
<i>Ärger beim Banco Santander</i>	17
<i>Katasterwert – was bedeutet das?</i>	18
<i>Zivilgerichtsverfahren kann 4 Jahre dauern</i>	18
<i>Zulassungssteuer bei der erstmaligen Zulassung von Kfz in Spanien</i>	18

IMPRESSUM:

Verlag und Herausgeber

Schutzgemeinschaft Málaga Editorial S.L.
Avda. Carlota Alessandri, 91
Urbanización Eurosol, Blq. 105-107

E – 29620 Torremolinos / Málaga

Spanien: Tel. 0034-952-38 90 75 Fax 37 12 86

e-mail:

schutzgemeinschaft@schutzgemeinschaft.e.telefonica.net

Deutschland: Tel. 07741-2131, Fax 1662

e-mail: kontakt@schutzgemeinschaft-ev.de
www.schutzgemeinschaft-ev.de

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Erscheinungsweise: 8 x im Jahr

Einzel-Verkaufspreis: 7,70 €

Abonnementpreis:

Inland

46,00 €

Ausland

62,00 €

Obwohl es im Rahmen unserer schönen Europäischen Gemeinschaft durchaus möglich und chancenreich ist, schon im „Ausland“ ein Arbeitsleben zuzubringen, so haben wir es mit der Erkenntnis zu tun, daß die meisten, die ins (südliche) Ausland gehen, dort für Dauer zu bleiben, das sind die Rentner oder solche Leute die es nicht mehr nötig haben zu arbeiten und denen es natürlich mehr behagt an südlichen Gestaden als im kalten Mittel- oder Nordeuropa. Vielfach verfügen derartige Zeitgenossen schon über ein Haus und eine Ferienwohnung in südlichen Ländern. Dann ist es häufig einfach, den Hauptwohnsitz von Nord nach Süd zu verlegen mit immerhin doch erfreulichen steuerlichen und sonstigen Folgen, angefangen bei den Heizungskosten und dem Gewinn an Lebensqualität mit viel Sonne im südlichen Ambiente.

Das vorliegende Heft unserer Mitgliederzeitschrift „Grundbesitz International“ hat als Schwerpunktthema die Auswanderung in den Süden, speziell für nicht Berufstätige, also Rentner oder solche, die nicht arbeiten müssen oder wollen.

Aus den folgenden Beiträgen ergibt sich wohl auch der Nutzen oder besser gesagt die Konsequenz für Leute, die ihren Lebensmittelpunkt nach Süden verlegen um hier weiter einer Arbeit nachzugehen.

Wie wir aus unserer Praxis wissen, stehen im Vordergrund Fragen betreffend Rente und Krankenversicherung, aber auch der Nachlaßplanung, um eine für die nachfolgende Generation möglichst steuersparende Erbschaftskonstruktion darzustellen.

GRÜNDE FÜR DIE AUSWANDERUNG

Das Wort Auswanderung im herkömmlichen Sinne paßt hier nicht ganz. Hier denkt man doch zuerst und automatisch an die großen Auswandererströme im 19. Jahrhundert, als sich ganze Familien auf der Suche nach einem besseren Leben im Zwischendeck von Handels-/oder Passagierdampfern von Bremerhaven in die USA ausschifften. Vor sich eine ungewisse Zukunft, kein Haus, keine Wohnung, keinen Arbeitsplatz, sondern einfach der Wille, weg aus Deutschland des 19. Jahrhunderts. Das war und ist echte Auswanderung aber damit haben wir es jedenfalls im Rahmen dieses Beitrags nicht zu tun oder nur sehr wenig. Es geht darum, daß die Menschen aus Mittel- und Nordeuropa zu meist für den dritten Lebensabschnitt in den Süden ziehen aber alles in wohl

geordneten „Bahnen“, also von einem stabilen Wohnsitz als der in Deutschland zu einem anderen stabilen Wohnsitz etwa in Spanien, wobei im Prinzip kein Risiko besteht. Vielfach wird auch das ehemalige Hauptdomizil im Norden beibehalten, vielleicht auch vermietet oder vorab den Kindern überlassen jedoch mit der Möglichkeit, wann immer man es für angebracht erachtet, aus dem noch so schönen Süden in den heimatlichen Norden zurückzukehren. Das Ganze also keine Auswanderung im herkömmlichen Sinne, sondern im Rahmen einer bestehenden staatlichen Organisation (Europäische Union) und das Ganze auch noch i.d.R. mit derselben Währung, sozusagen in ein anderes Landesteil zu ziehen, etwa so, wie wenn ein US-Amerikaner aus seiner kalten Heimat z.B. in Montana oder Alaska, ein Haus in Florida erwirbt.

Ein großer aber wichtiger Unterschied besteht allerdings darin, daß bei Umzug innerhalb der USA keine neuen Rechtsnormen zu beachten sind, man muß keine Fremdsprache lernen, alles redet englisch, man fühlt sich also immer noch wie zu Hause. Anders bei Umzügen von Nord- oder Mittel- nach Südeuropa. Hier wird zwar in der Regel dieselbe Währung, nämlich den guten und immer stärker werdenden Euro aber wir haben nicht einen Staat wie in den USA, sondern 27 wie in der EU, jeder mit eigener Tradition, Gesetzgebung, Sprache und insbesondere Letzteres. Die wenn man so will Sprachbarriere stellt für viele Nord- und Mitteleuropäer ein Hindernis dar in den Süden von Europa zu gehen, weil sie dann hier eine andere Sprache lernen müßten und sich in einem anderen Kulturkreis bewegen sollen und müssen und all das wird natürlich als anstrengend gesehen, ist es auch für Leute, die bislang nicht daran gewohnt waren oder sind.

Für mich etwa macht das alles keine Probleme, denn ich bin zwar Deutscher, arbeite in Spanien, habe dort englische Kunden und bin mit einer holländischen Frau verheiratet, also das andere Milieu durchaus gewohnt, was aber bei vielen unserer Zeit- und Volksgenossen nicht der Fall ist. Volksgenossen paßt so schön zu Zeitgenossen aber um Gottes Willen, will ich damit nicht kommunistisches oder Nazigedankengut vertreten. In dem größten Einwanderungsland der Welt, den USA nämlich, ist jeder ein „Volksgenosse“, egal von woher er ursprünglich abstammt und egal welche Hautfarbe und Religion. Von diesem Idealbild sind wir in Europa allerdings noch ziemlich weit entfernt.



In Ihrer und eigener Sache

Bei Rentnern oder Ruheständlern erklärt sich der Wohnsitzwechsel in den Süden regelmäßig daraus, daß man sozusagen immer, insbesondere in der dritten Lebenshälfte, bestrebt ist, sozusagen immer im Urlaubsland zu wohnen. Behindert war das Ganze mal früher z.B. auch durch Devisenvorschriften, alles vergessen, es bleibt nur noch die Notwendigkeit, eine fremde Sprache zu erlernen. Aber auch dieses Hindernis wird umgangen, denn es ist festzustellen, daß einzelne Nationalitäten, also z.B. Deutsche, Engländer, Franzosen usw. im südlichen Ausland dahin tendieren, in eigenen Milieus, Sprachgebieten oder böse gesagt Ghettos zu wohnen. So wird in Benidorm und Umgebung hauptsächlich Englisch gesprochen oder geradebrecht, an der östlichen Costa del Sol Deutsch. Wenn man dann nur noch in sozusagen eigenen Sprachkreisen verkehrt, so entfällt die Notwendigkeit, etwa Italienisch, Französisch oder Spanisch zu erlernen, weil man sich ja nur mit den eigenen Landsleuten trifft und eigene Kneipen und sonstige Treffpunkte hat. Das funktioniert zwar aber nur unbefriedigend, was man spätestens dann merkt, wenn man aus dem eigenen Ghetto herausgeht oder herausgehen muß und dann nicht mehr verstanden wird.

Hiermit haben wir es öfters mit Engländern zu tun. Diese meinen teils zu Recht, vielfach zu Unrecht, daß jedenfalls jeder Englisch verstehen müsse und sind dann perplex oder gar böse, wenn man diese Sprache nicht versteht, etwa bei Behörden oder im Geschäftsleben. Wir haben in unserem Büro in Torremolinos/Málaga englische Kunden, die schon seit 10 – 20 Jahren in Spanien leben aber von der Sprache kein Wort gelernt haben. Bei den Deutschen ist es besser, diese passen sich gerne an, Franzosen versuchen immer in Französisch durchzukommen und wenn das nicht geht, dann sind sie sauer.

VOLLZUG DER UMSIEDLUNG

Wer im Süden schon ein Haus hat oder eine Appartementwohnung, der hat es einfach. Er meldet sich zu Haus, z.B. in Deutschland, ab und im südlichen Zielland wieder an und das wars.

Wer noch keine Wohnung hat, der kann jetzt in Zeiten der Bau- und Finanzkrise 2009 preiswert kaufen, jedenfalls erfolgreich Preise drücken auch für Luxusobjekte, die am Markt um die 30% im Preis gefallen sind. Das gilt für alle südlichen Mittelmeerländer, insbesondere für Spanien. Hier stehen Hunderttausende Wohnungen leer und warten auf Käufer aber auch schmuk-

ke Einfamilienhäuser in Meeresnähe sind jetzt äußerst günstig zu erwerben. Solvente Auswanderer können also mit Schnäppchen rechnen.

Wohnungen und Häuser kann man auch mieten, aber in allen südlichen EU-Ländern gilt ein starker Mieterschutz, das heißt, nur wenige Eigentümer wollen vermieten überhaupt und dann relativ teuer, so daß letztlich nur bleibt eine Immobilie zu erwerben.

Kaufen kann man second-hand also eine, wenn man so will „gebrauchte“ Immobilie oder für den Erstbezug vom Bauträger. In jedem Fall ist – natürlich – darauf zu achten, daß rechtlich alles in Ordnung geht. Zur Sicherheit sollte aber ein Anwalt vor Ort eingeschaltet werden. Wichtig ist grundsätzlich, daß das Objekt legal errichtet wurde (Baugenehmigung verlangen!) und im übrigen muß der Verkäufer auch Eigentümer sein. Ist er verheiratet, so muß in südlichen europäischen Ländern grundsätzlich der Ehegatte zustimmen, es sei denn, es liege eine Gütertrennung vor.

Für Spanien ist auch ganz wichtig die Abnahmebescheinigung, das heißt also, daß die Gemeinde, oder besser gesagt, der Gemeindecarchitekt bestätigt, daß der Bau nach Vorschrift und Antrag errichtet wurde. In letzterer Zeit hatten wir es öfters mit Problemen zu tun dahingehend, daß etwas anderes gebaut als beantragt und genehmigt wurde mit der Folge, daß dann die Abnahme verweigert wird und das wiederum hat dann zur Folge, daß es jedenfalls je nach Gemeinde kein Wasser und keinen Strom gibt, sondern eben nur Baustrom und Bauwasser und das ist in hohem Maße unerfreulich und deswegen ist eben beim Erwerb von Immobilien, egal ob vom Bauträger oder von „Privat“ Vorsicht angebracht. In Italien etwa ist ein Kaufvertrag über eine Immobilie, ein Haus ohne Baugenehmigung von vornherein unwirksam. Das muß man wissen.

Wenn man in einem Appartementhaus kauft, so wird man automatisch Mitglied einer Eigentümergemeinschaft, ob man will oder nicht. Da werden Umlagen erhoben, Kosten für Renovation oder Reparaturen beschlossen. Auch wer im Parterre kauft, muß sich an den Kosten für die Fahrstuhlreparatur beteiligen und auch wer meint, das Haus sehe noch gut genug aus, muß sich beteiligen am Fassadenneuanstrich, dann, wenn die Mehrheit der Eigentümer (Quoten) solches beschlossen hat.

Wer in einem Appartementhaus kauft, also Mitglied der Eigentümergemeinschaft wird, muß wissen, daß er zwar (Sonder-)Eigentümer ist, aber daß die Regie bei Präsident und Verwalter liegt. ►

In Ihrer und eigener Sache

Ein Risiko insoweit besteht darin, daß, wenn wie die Regel vieler ausländischer Eigentümer bei Versammlungen nicht zugegen sind, sie dann die Vollmacht eben auch Präsident oder Verwalter übertragen, die dann lustig und legal beschließen, was ihnen gerade sinnvoll erscheint. Auch wenn es nicht sinnvoll ist, sondern nur ihren eigenen Interessen dient.

Wer also von vornherein derartiges ausschließen will, sollte nicht in einer Eigentümergemeinschaft kaufen, auch nicht in einer sog. Urbanisation (da gelten entsprechende Regeln), sondern ein freistehendes Haus wo er selber Präsident, Eigentümer und Verwalter ist.

Im ganzen Süden von Europa haben wir das Problem der Heizung. Die Meinung überwiegt, daß es ja immer warm und sonnig sei, daß also eine Heizung, jedenfalls in unserem Sinne, gar nicht nötig ist. Das ist aber sehr wohl der Fall, denn zwischen November und März kann es auch im Süden sehr frisch werden und dann muß eine Heizung her. Aber man wird in allen Mittelmeerländern nur schwer eine Wohnung oder ein Haus finden mit einer Zentralheizung oder sonstwie, jedenfalls in unserem Sinne anständigen Heizung. Es gibt zwar vielfach in Neubaublöcken Klimaanlage, kann man sich auch selber direkt einbauen lassen mit Umstellungsmöglichkeit von kalt im Sommer und warm im Winter. Das ist natürlich keine Heizung in unserem Sinne, sondern eben nur eine Wärmelösung für einen Raum (i.d.R. Wohnzimmer) und im übrigen ist es eben kalt.

Wir haben ein Appartement z.B. an der Mittelmeerküste in Torremolinos/Málaga. Natürlich ohne Zentralheizung. Im Winter also Umstellung der Klimaanlage von kalt auf warm, ist aber ungesund, wie auch im Sommer, denn die Kaltluft ist trocken und man wird dann hustenanfällig. In unserem Haus in Alhaurín el Grande, Altbau, geschlossene Bauweise, war natürlich niemals eine Heizung vorgesehen. Wir haben eine solche eingebaut, aber es ging nur über Wärmepumpe, teuer im Einbau und im Verbrauch, aber immerhin ausreichend für die Erwärmung des Jahrhunderte alten kalten Gemäuers.

Wer nicht genug flüssig ist, mag versuchen, eine Hypothek zu bekommen. Nachdem aber jetzt im gesamten Süden der Immobilienboom oder besser gesagt, die Immobilienblase geplatzt ist, gibt es Hypotheken von den Banken nur noch bei 100%iger Bonität der Kunden, der Nachweis einer deutschen Altersrente reicht i.d.R. nicht aus. Und dies, obwohl die Zinsen stark gefallen sind, im Zuge eben der Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzkrise.

Wer was für die Kinder (potentielle Erben) tun will, der mag gleich auf deren Namen erwerben. Dann fällt beim Tode des Gasterwerbers keine Erbschaftsteuer mehr an, denn die Kinder sind ja schon Eigentümer. Es besteht auch die Möglichkeit, auf den Namen der Kinder oder sonstigen potentiellen Erben nur das nackte Eigentum zu kaufen und sich den lebenslangen Nießbrauch vorzubehalten.

Nach dem Recht der meisten südlichen Länder kann aber ein Nießbrauch wirksam auch in privater Urkunde erstellt werden, so daß es nicht unbedingt der Grundbucheintragung bedarf. Dies aber natürlich zur Sicherheit, denn grundsätzlich gilt natürlich, wer auf Fremdnamen kauft, gibt sich auch in die Abhängigkeit eben von diesen Fremden und seien es die eigenen Kinder und potentiellen Erben.

DIE RENTE IST SICHER

Aber im Zusammenhang mit Auslandwohnsitz nicht im Sinne des ehemaligen Rentenministers Blüm, sondern in dem Sinne, daß die (deutsche) Rente auch bei Auslandwohnsitz voll bezahlt wird und auf ein ausländisches Konto überwiesen werden kann.

Das gilt für alle Formen der Rente, also natürlich für Renten von der Deutschen Rentenversicherung (vorher BfA), für Betriebsrenten, Unfallrenten und die Zahlungen aus einer Lebensversicherung.

Bei Betriebsrenten kommt es natürlich darauf an, ob und daß diese Kassen getrennt vom Unternehmen geführt werden und nicht bei einer allgemeinen Pleite der Firma auch mit kaputt gehen. Also nicht nur Rückstellung, sondern eigene selbständige Betriebsrentenkasse.

Es ist auch egal, ob der Altersruhesitz in einem EU-Land oder einem Nicht-EU-Land genommen wird. Die Renten sind ja aus eigener Kraft verdient und Aufenthaltsbeschränkungen für Rentner gibt es nicht, jeder kann auswandern, auch wenn er Nicht-Rentner ist und nicht wie damals in der „DDR“ wo überhaupt nur Rentner Westreisen genehmigt bekommen haben, weil man auf die Weise die Versorgungsleistungen bei allfälliger „Republikflucht“ gespart hat.

Dessen ungeachtet, muß man sich überlegen, ob man mit der deutschen Rente im Ausland durchkommt, oder ob dort die Lebenshaltung bedeutend teurer ist als bei uns. Wer z.B. in der Schweiz oder in England (Vereinigtes Königreich) Wohnsitz nimmt, der wird sich wundern, daß der Euro nur noch 70 % wert ist. Entsprechendes gilt übrigens auch für alle Sonnen-Flucht-Länder, z.B. in der Karibik. Wer auf mitteleuropäischem Niveau leben will, zahlt mehr als bei uns. ►

In Ihrer und eigener Sache

STEUERN BEI AUSLANDWOHNSITZ

Hier wird es schon mal interessant, insbesondere bei der allgemeinen Altersrente, also der Altersrente aus der Sozialversicherung (Pflichtversicherung), gezahlt von der deutschen Rentenversicherung (vorher BfA oder LVA). Für all diese Renten gilt in Deutschland das Prinzip, daß sie „nachgelagert“ besteuert werden, also die Beiträge zur Rentenversicherung sind steuerfrei gestellt aber/und die Renten werden bei Bezug im Alter besteuert.

Diese neue Prinzip der nachgelagerten Besteuerung wird schrittweise umgesetzt, in etwa zehn Jahren gilt es allgemein, also dann die volle Besteuerung der Sozialversicherungsrente.

Wenn jetzt ein deutscher Rentner Wohnsitz im Ausland nimmt, so gilt für die Besteuerungshoheit zunächst einmal das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen. Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen folgen i.d.R. dem Musterabkommen und hiernach hat regelmäßig nur der Wohnsitzstaat das Recht, Renten zu besteuern.

Also:

Nach Wohnsitzwechsel ins Ausland ist die Rente in Deutschland nicht mehr steuerpflichtig, sondern nur im Wohnsitzstaat. I.d.R. interessiert sich der Wohnsitzstaat aber nicht für Renteneinkünfte von zugezogenen EU-Rentnern. Dies, obwohl der die Steuerhoheit hätte. Die Erfahrung zeigt, daß kaum jemand in südlichen Ländern, der als deutscher Rentner dort Wohnsitz genommen hat, jeweils von der örtlichen Steuerbehörde aufgefordert wurde, eine Steuererklärung abzugeben. Es muß also nur, jedenfalls im Verhältnis zur deutschen Rentenversicherung und zum deutschen Fiskus dargelegt werden, daß der Wohnsitz ins Ausland verlagert wurde. Hierzu bedarf es im Prinzip nur der Anmeldung bei der ausländischen Heimatgemeinde. Es kommt jedenfalls immer auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht auf die aktenmäßig erfaßten Zustände.

D.h. z.B., daß sich der deutsche Rentner im südlichen Ausland durchaus nicht auch steuermäßig dort anmelden muß, es sei denn, er würde irgend einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit nachgehen. Ist das aber nicht der Fall, so ist jedenfalls der ausländische Fiskus nach unserer Erfahrung nicht interessiert an Rentenzahlungen aus dem Ausland, obwohl er, der ausländische Fiskus, ein Besteuerungsrecht hätte. Und es gibt auch keine virtuelle Besteuerung, d.h., der deutsche Fiskus kann nicht den Nachweis der ausländischen Steuerzah-

lung verlangen und erklären: Falls Du dort nicht zahlst, dann zahlst Du bei uns! Es kommt ausschließlich auf den facta – Wohnsitz an und das ist der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse und wenn der im Ausland liegt, so ist eben die Besteuerungshoheit des deutschen Fiskus weg, sondern der Betroffene oder Betreffende ist dann eben nur noch im Sinne des deutschen Steuerrechts beschränkt steuerpflichtig, also mit den Einkünften, die er aus Deutschland hat, aber nicht mit den Renten.

Vorstehendes gilt für Beamtenpensionen nicht. Wer eine deutsche Beamtenpension bezieht, ist immer steuerpflichtig in Deutschland im sog. Zahlungsstaat auch dann, wenn er seinen Wohnsitz an den Nordpol oder auf einen anderen Planeten verlegt.

Entsprechendes gilt für Mieteinkünfte, die noch aus Deutschland fließen, auch diese sind nach dem OECD-Muster-Doppelbesteuerungsabkommen stets im Belegenheitsstaat steuerpflichtig, also dort, wo die Immobilien liegen. Wer also als Rentner in Spanien noch Miete aus Deutschland bezieht, der muß diese in Deutschland versteuern.

Und im übrigen kann er in einem solchen Fall, wenn er tatsächlich von einem ausländischen Finanzamt aufgefordert wird nachzuweisen, wovon er eigentlich lebt, angeben, daß er aus Deutschland Mieteinkünfte hat und die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen nur im Belegenheitsstaat, also Deutschland, steuerpflichtig, daß also er von Einkünften lebt, die im jeweiligen Wohnsitzstaat eben nicht steuerpflichtig sind gemäß DBA.

Auch was Kapitaleinkünfte anbetrifft, so gilt bei Auslandswohnsitz nicht mehr die deutsche Regelung (z.B. Abgeltungssteuer mit 25 %), sondern nur noch das Steuergesetz des Wohnsitzstaates. So etwa werden Kapitalerträge von Banken netto, also ohne Einbehaltung einer Abgeltungssteuer oder wie auch immer bezeichnet, ausbezahlt immer dann, wenn der Kontoinhaberzinsberechtigte seinen Wohnsitz im Ausland hat. Allerdings wird im Rahmen der Europäischen Union dann an den Wohnsitzstaat gemeldet, d.h., wer nach Spanien umzieht und noch bei einem deutschen Bankinstitut Wertpapiere hat die Zinsen bringen, der bekommt diese zwar netto ausgezahlt, aber seinem (neuen) Wohnsitzfinanzamt im südlichen EU-Ausland wird eben dieser Zinsbezug mitgeteilt und das Finanzamt in Portugal, Spanien, Frankreich, Italien oder Griechenland, mag dann reagieren. I.d.R. passiert aber nichts. ►

In Ihrer und eigener Sache

Grundsätzlich kann nämlich zusätzlich gesagt werden, daß Steuerdelikte im südlichen Ausland kaum verfolgt werden oder nur aber einer bestimmten sehr hohen Größe. In Spanien etwa liegt die Grenze für Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung bei 90.000 Euro pro Jahr und Steuerart, Hinterziehungen unter diesen Betrag sind eben keine Hinterziehung, sondern allenfalls Ordnungswidrigkeiten und es gibt Steuernachforderungen, aber sonst passiert nichts.

Natürlich – wer im Ausland arbeitet, muß dort auch eine Steuernummer haben und natürlich eine Steuererklärung abgeben. I.d.R. ist im südlichen Ausland auch der Selbständige sozialversicherungspflichtig (also anders als bei uns), so daß etwa der Bezieher einer deutschen Rente, der in Spanien ein eigenes Geschäftsfängt, in Spanien pflichtversichert ist bei Renten- und Krankenversicherung. Die Krankenversicherung leistet sofort, die Rentenversicherung wie bei uns, erst nach 180 Beitragsmonaten.

Noch ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit Betriebsrenten, nämlich dann, wenn vereinbart wurde oder satzungsgemäß zulässig ist, daß, wer in Rente geht, sich für laufende Rentenzahlung oder für eine Kapitalabfindung entscheiden kann. Das Problem haben insbesondere Deutsche, die in der Schweiz als sog. Grenzgänger arbeiten und die dann neben der schweizerischen AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) auch noch eine Betriebsrente haben und sich diese kapitalisieren und damit auszahlen lassen. Dann nämlich schlägt der deutsche Fiskus (Wohnsitzstaat) voll zu und dann wird eine Steuer von praktisch 50 % fällig. Also Empfehlung: Wer in einer solchen Lage ist, sollte mit seinem Schweizer oder sonstigen ausländischen Arbeitgeber vereinbaren, daß die Abfindung erst dann ausgezahlt wird, wenn er seinen Wohnsitz ins Ausland verlagert hat.

Dort gelten zwar nach dem gezeichneten OECD-Musterabkommen dieselben Unsitten, d.h., es wäre tatsächlich auch die volle Steuerpflicht nach ausländischem Recht gegeben, eben für die Abfindung im Rahmen des oder der DBA, aber auch hier gilt dann der Erfahrungssatz, daß es im Grunde den ausländischen Fiskus nicht interessiert, ob und wovon und wieviel und was und wie ein ausländischer Neuzuzügling wohnt und wovon er lebt und von daher gesehen, ist also schon in einem vergleichbaren Fall (Kapitalisierung einer Betriebsrente) es äußerst wichtig mit eben der Auszahlung zu warten, bis der Wohnsitz von Deutschland ins Ausland verlegt ist.

Auch im übrigen ist der Auslandswohnsitz stets von Vorteil. Denken wir mal an die Zeitgenossen, die ihr Geld in Liechtenstein-Stiftungen angelegt und Zinserträge steuerfrei kassiert haben. Auslandswohnsitz ist ein solcher Vorgang, allenfalls und wenn überhaupt, für den ausländischen Fiskus relevant und nicht mehr für den deutschen und nach unserer Erfahrung jedenfalls, brauchen sich ausländische Mitbürger keine Sorgen zu machen im Zusammenhang mit Zinszahlungen aus Liechtenstein oder sonstigen Steueroasen, weil die Aufdeckung schwer bzw. unmöglich ist und weiter auch für den Fall, daß der ausländische Fiskus Kenntnis nimmt, er durchaus kein Interesse haben mag, hier jetzt Ärger zu machen.

AUTO und FÜHRERSCHEIN

Bei der Zulassung gibt es keine Probleme dann, wenn ein Neubürger in einem südeuropäischen Land dort ein Auto erwirbt und es auf sich zuläßt. Er muß nur nachweisen, daß er bei einer Gemeinde gemeldet ist und schon kann er auf sich ein Auto mit spanischem, italienischem oder französischem Kennzeichen zulassen.

Vielfach wollen die Menschen aber ihr angestammtes Auto aus Deutschland oder sonstigen nördlichen Ländern in den Süden mitnehmen und dann wären sie verpflichtet, es nach sechs Monaten dort anzumelden.

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft gibt es keine Zölle mehr, wohl aber in einigen Ländern noch Zulassungssteuern, z.B. Portugal, Spanien und Griechenland, ganz zu schweigen von Dänemark.

Die Zulassung z.B. eines deutschen Autos in Spanien ist möglich, der Halter wohnt ja dort und fällig wird dann nur einmal TÜV und dann eben die Zulassungssteuer, die einmal erhoben wird bei der erstmaligen Zulassung, also beim Kauf eines Neufahrzeugs im Lande selbst oder bei der Einfuhr.

Aber auch hier gibt es Tricks: Jedenfalls mit dem Ziel, all diese Formalitäten und Steuerzahlungen zu vermeiden und weiter mit deutschem Kennzeichen zu fahren. Der ausländische Neubürger aus dem Norden tut dann bei allfälliger Polizeikontrolle so, als wäre er nur ein Tourist, der möglicherweise auch noch ein Häuschen gekauft hat, aber im übrigen im Ausland wohnt. Dann hat er keine Probleme und kann weiter mit seinem heimatischen Kennzeichen fahren.



In Ihrer und eigener Sache

Das einzige Problem ist dann der TÜV, denn der gilt als hoheitlicher Akt und kann nur im Staate der Zulassung des Fahrzeugs vorgenommen werden. Dann muß der Meister also einmal nach Deutschland fahren, oder es gibt mittlerweile auch Serviceangebote für die Überführung von Fahrzeugen nach Deutschland zum Zweck der TÜV-Abnahme und dann der Rückbringung nach Frankreich, Portugal, Spanien oder Italien.

Ob sich derartige Trickserie im Einzelfall lohnt, mag dahingestellt bleiben. Meiner Meinung nach, sondern ich halte es für sinnvoll, sich nach Wohnsitznahme im Ausland dort ein Auto zu kaufen, neu oder gebraucht. Mit dem kann dann der Halter auch problemlos nach Deutschland oder in sein sonstiges nördliches Heimatland fahren, denn er ist ja dann dort wohnhaft und braucht sich als Exot keine Sorgen zu machen. Übrigens: Wer Mitglied eines heimischen Automobilclubs ist, z.B. des ADAC, AvD oder eines Schweizer Clubs, braucht sich keine Sorgen zu machen. Die Clubmitgliedschaft gilt auch für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen. Es muß nur entsprechende Mitteilung an die Clubleitung gemacht werden. Die Mitgliedschaft in so einem Autoclub ist ja mehr oder weniger eine Versicherung die Leistungen können dann auch entsprechend wahrgenommen werden, auch mit ausländischem Kennzeichen.

Der Führerschein aus einem Land der Europäischen Union gilt unbeschränkt auch in anderen Staaten der EU, wenn man so will, also auch ein Lkw-Führerschein der nationalen Volksarmee der DDR oder ein deutscher Führerschein aus der Zeit vor 1945 mit Adler und Hakenkreuz.

Das sind natürlich Extremfälle, kommen nicht vor, aber grundsätzlich gilt, wie gesagt, jeder Führerschein aus irgend einem EU-Staat, braucht also weder umgeschrieben noch registriert zu werden oder daß gar der Neubürger eine ausländische Fahrprüfung machen müßte. Es besteht aber noch die Möglichkeit, den inländischen, z.B. deutschen Führerschein in einen ausländischen, z.B. spanischen, umzutauschen. Und es gibt auch Leute, die tricksen und haben noch einen original heimischen Führerschein und tauschen den Ersatzführerschein um, wegen angeblichen Verlustes. Aber das ist jedenfalls alles nicht mehr nötig nach der neuen Rechtslage, obwohl es natürlich nie von Nachteil ist, zwei Führerscheine zu haben und die Punkte in Flensburg z.B. nur bei einer deutschen Fahrerlaubnis, nicht bei einer ausländischen, angerechnet werden können.

KRANKENVERSICHERUNG

Ein deutscher Rentner aus der Sozialversicherung ist automatisch auch krankenversichert, der Beitrag wird von der Rente einbehalten und er bekommt dann auch eine Versicherungskarte, die auch im EU-Ausland gilt. Er hat dann den vollen Versicherungsschutz, jedenfalls auf jeweils nationalem Niveau des Wohnsitzstaates, i.d.R. also kein freie Arztwahl aber immerhin ärztliche Grundversorgung.

Wer im Heimatland (z.B. D) eine private Krankenversicherung hat, der mag sich vor Umzug ins Ausland vergewissern, daß diese auch Leistungen im Ausland erbringt. Das sollte man sich schriftlich geben lassen, denn die Bla-Bla-Zusage eines Krankenversicherungsververtreters reicht bestimmt nicht und dann kommt es auch noch darauf an, in welche Länder man umzuziehen gedenkt. So wird z.B. eine deutsche private Krankenversicherung zuschlagsfrei den Umzug innerhalb von EU-Staaten akzeptieren, aber wenn jemand nach Indien oder USA oder in die Schweiz umziehen will, so kann es passieren, daß der Beitrag kräftig erhöht wird oder daß die Versicherung mitteilt, daß eben für diese Staaten kein Versicherungsschutz erteilt werde.

Also: Wer privat krankenversichert ist und ins Ausland will, soll sich bescheinigen lassen von seiner privaten Krankenversicherung, daß die Leistungen auch im neuen Wohnsitzstaat erbracht werden.

Viele Sozialversicherte haben eine sog. Zusatzversicherung, d.h., für die Differenz von Sozialbehandlung zur Chefarztversorgung. Das funktioniert in Deutschland, aber sonst nirgendwo.

Mit anderen Worten: Die Fortführung einer Zusatzversicherung bei Umsiedlung ins Ausland ist sinnlos, denn dort gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder Behandlung als Sozialpatient, z.B. mit der Europäischen Krankenversicherungskarte oder

Behandlung als Privatpatient, aber dann ohne Sozialversicherung.

Sie können weiterlesen!

Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-Exemplar „Grundbesitz international“ über unseren SHOP!

Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle sechs Wochen im Rahmen einer Mitgliedschaft gratis zugesandt!

Nicht-Mitglieder können die Zeitschrift abonnieren!

Kein Personalausweis für Deutsche im Ausland

Natürlich bekommt jeder Deutsche mit Dauerwohnsitz im Ausland vom zuständigen deutschen Konsulat einen Paß ausgestellt. Das ist dann sozusagen sein einziges Personalpapier, etwas unhandlich.

Praktischer ist dann natürlich der kleinformate Personalausweis – früher gab es in Spanien auch mal eine kleine Residentenkarte – aber es stellt sich jetzt die Frage ob man nicht als Auslandsdeutscher auch einen deutschen Personalausweis bekommen kann.

Hierzu haben wir eine Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg eingeholt, die ich im Folgenden wiedergebe:

Bis zur Föderalismusreform hatte der Bund die Kompetenz, Rahmenvorschriften über das Ausweiswesen zu erlassen. Die Länder haben die

Rahmenbestimmungen des Bundes durch ihr Landespersonalausweisgesetz ausgefüllt.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Ausweiswesen ist nun auf den Bund übergegangen. Sobald das von Ihnen angesprochene neue Personalausweisgesetz in Kraft tritt, sind die Regelungen der Länder obsolet. Bis dahin gilt jedoch das baden-württembergische Landespersonalausweisgesetz weiter.

Einige Bundesländer haben in ihren Personalausweisgesetzten Regelungen, die die Ausstellung von Personalausweisen an Auslandsdeutsche zulassen. Wir legen das baden-württembergische Landespersonalausweisgesetz jedoch so aus, daß Auslandsdeutsche im Regelfall keinen Personalausweis erhalten können.

Eine andere Rechtslage ergibt sich erst dann, wenn das neue Personalausweisgesetz am 01.11.2010 in Kraft tritt.

Abgeltungssteuer bei Wertpapieren im Auslandsdepot

Wenn ein Deutscher mit Wohnsitz im Inland (D) im Ausland ein Wertpapierdepot bei einer ausländischen Bank unterhält, z.B. Spanien oder sonstwo, so

- werden ihm die Dividenden abzugssteuerfrei ausgezahlt, ABER
- er muß seine Eigenschaft als ausländischer Steuerpflichtiger nachweisen durch Erklärung, oder gar Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes und
- im Rahmen zumindest der Europäischen Union wird vom Ausland dem deutschen Fiskus Mitteilung gemacht, welche Kapitalerträge er eben über die jeweilige ausländische Bank kassiert hat.

Frage:

Fallen derartige im Ausland bezogene Erträge auch unter die neue deutsche 25%ige Abgeltungssteuer oder sind sie zu erklären und unterliegen dann dem allgemeinen persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen?

Die Antwort ist einfach: **Sämtliche Kapitalerträge, egal ob aus dem Inland oder Ausland bezogen oder von deutschen oder ausländischen Wertpapieren, unterliegen für einen in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen der Abgeltungssteuer mit 25% auch dann,**

wenn möglicherweise im Inland der persönliche Steuersatz höher liegt.

Wir haben einen Fall, in dem der Steuerpflichtige in Deutschland lebt und dort unbeschränkt steuerpflichtig ist, aber sich für lange Zeit im Rahmen eines Kalenderjahres in Spanien aufhält und auch dort bei einer spanischen Bank seine Aktien deponiert hat.

Die Aktien entsprechen seinem Vermögen als Alleingesellschafter einer deutschen AG. Auch diese Erträge unterliegen nur, egal ob aus dem In- oder Ausland bezahlt, der 25%igen Abgeltungssteuer.

Sie können weiterlesen!

Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-Exemplar „Grundbesitz international“ über unseren SHOP!

Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle sechs Wochen im Rahmen einer Mitgliedschaft gratis zugesandt!

Nicht-Mitglieder können die Zeitschrift abonnieren!

Udo Adrian Essers AG

Zürichstr. 135

CH-8700 Küsnacht ZH

Tel. (41) 44/912.39.29

(Stützpunkt der Schutzgemeinschaft)

Volksabstimmung in der Schweiz vom 08.02.2009 über die Fortführung und Ausdehnung der Personenfreizügigkeit Schweiz-EG

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o.a. Abstimmung nehme ich wie folgt Stellung und freue mich, wenn Sie diese Stellungnahme veröffentlichen:

"Wie wirkt sich das Freizügigkeitsabkommen für Auslandschweizer aus?"

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) erleichtert Schweizern in der EU die Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit, die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Erwerb von Immobilien.

Anerkennung der Ausbildung

Um die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu gewährleisten, werden im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen die entsprechenden EG-Richtlinien zwischen den Vertragsparteien in der Fassung vom 21. Juni 1999 angewendet. Bei Lehrern und Ingenieuren muß ein Diplom in der EU anerkannt werden, wenn die Ausbildung in der Schweiz mindestens drei Jahre dauerte und Hochschulniveau besitzt.

Bei Krankenschwestern und Hebammen werden die von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz ausgestellten Diplome als "diplomierte Krankenschwester in allgemeiner Krankenpflege" beziehungsweise "diplomierte Hebamme" anerkannt. Auf Grund der Vereinbarung der Kantone mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) von 1976 werden auch das vom SRK ausgestellte Diplom in Krankenpflege und das

und das Hebammendiplom des SRK anerkannt. Für Ärzte wird unterschieden, ob eine Facharzttrichtung in allen Mitgliedstaaten bekannt ist oder nicht. Ein Facharzt kann seinen Beruf grundsätzlich nur in dem EU-Staat ausüben, in dem seine Spezialität bekannt ist. Wichtig bei der Diplomanerkennung ist, daß das in der entsprechenden Richtlinie aufgelistete Diplom voraussetzungslos anerkannt werden muß.

Rückkehr in die Schweiz

Das Freizügigkeitsabkommen gewährt Auslandschweizern auch große Vorteile bei der Rückkehr in die Schweiz. Sie dürfen nicht ungünstiger behandelt werden als Schweizer, die nie in einem EU-Staat gelebt oder gearbeitet haben. Diese Bestimmung hat vor allem Bedeutung im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung. So muß die Schweiz auch bei Schweizern Diplome aus den EU-Staaten anerkennen. Diese Anerkennung bezieht sich zum Beispiel auf das deutsche Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege, das deutsche Zeugnis über die staatliche Prüfung für Hebammen und die von der Landesärztekammer erteilte fachärztliche Anerkennung.

Die Anerkennung eines EU-Diploms darf nicht mit der Begründung verweigert werden, in der Schweiz sei die entsprechende Berufsausbildung länger."

Schweiz – Beitritt zum Schengen-Abkommen

Das bedeutet, daß es bei der Ein- und Ausreise in die Schweiz keine Personenkontrollen mehr gibt, so auf dem Landweg.

Das Schengen-Abkommen gilt aber nur für die Staaten, die es unterzeichnet haben, also z.B. Großbritannien nicht und auch für sonstige Nicht-EU-Staaten, also wenn jemand aus Moskau in Zürich Flughafen landet, so unterliegt er der Paßkontrolle und braucht natürlich ein Einreisevisum und wenn er das nicht hat, dann wird er wieder zurückgeschickt.

Anders bei der Einreise in die Schweiz auf dem Landwege. Die Schweiz ist ja umgeben von EU-Mitgliedsländern und da gibt es keine Kontrollen mehr. Andererseits ist die Schweiz nicht Teil der Europäischen Union, also keine Warenverkehrsfreiheit mit der Folge, daß der Zoll auf beiden Seiten durchaus noch berechtigt ist, zu kontrollieren. Die Wareneinfuhr in die Schweiz sowie auch die Ausfuhr aus der Schweiz in EU-Staaten muß also weiterhin bescheinigt werden. In der Regel kein Problem. ►

SCHWEIZ

Im übrigen gilt: Wenn die Schweiz außerhalb der Zollregelung bleibt, ist Duty free-Shopping in den Schweizer Flughäfen weiterhin möglich.

Dann allerdings gelten bei der Einreise aus der Schweiz in ein anderes Schengen-Land die Mitbringevorschriften der EU von Waren von außerhalb. Einfuhrfreiheit von Waren im Wert bis zu € 430. Bei Alkohol, Tabak und Kaffee bleibt es bei der bisherigen Regelung, also 2l Likör oder Schaumwein, Schnaps 1l, 4 Fl. Wein und 16l Bier. Bei Tabakwaren ab 17 Jahren wie immer 200 Zigaretten, 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtobak.

Weiter gilt auch die schon bekannte EU-Norm, der zufolge bei Ein- und Ausreise in und aus der Schweiz Beträge über 10.000 Euro und entsprechende Schecks z.B. auch ohne entsprechende Anfrage deklariert werden müssen. Hierzu muß man natürlich auch wissen, daß es der Schweiz ziemlich

egal ist, wie viel Geld, wer immer kommt, mit bringt. Das mag dann seine Sache sein, dies bei einer Bank unterzubringen aber jedenfalls ist das nicht für den Schweizer Zoll interessant.

Andererseits auf der EU-Seite:

Hier gibt es nach wie vor intensive Nachfragen oder auch Kontrollen über mitgebrachtes Bargeld und wenn das nicht erklärt wird, so unterliegt es der Beschlagnahme und kann dann nur nach langwierigem, kostspieligen Verfahren wieder teilweise ausgelöst werden.

Im übrigen ist es eine Binsenweisheit:

Auch keine seriöse Schweizer Bank nimmt größere Mengen Bargeld ohne Herkunftsnachweis an, also wenn ein Geldwäscher oder Drogenhändler oder sonst eine schräge Figur mit einem Koffer voll Geld zu einer Schweizer Bank geht und dort auf ein Konto einzahlen will, so wird er abgewiesen werden und wahrscheinlich holt man dann noch die Polizei.

TIMESHARING

Timesharing-Opfer und Abzocker – Anwälte

Wer einmal Timesharing gekauft hat, seinerzeit mit dem Versprechen des Weiterverkaufs mit Gewinn, ist jetzt eines besseren belehrt. Einen Markt für Second-hand –Timesharing – Wohnrechte gibt es nicht. Dafür kann es passieren, daß er wieder Opfer eines erneuten Betrugs wird: Die Adressen der Timesharing-Opfer werden nämlich in Betrügerkreisen hoch gehandelt. Dann wird der Time-Sharing-Käufer angeschrieben, man habe einen Käufer gefunden der sehr viel bereit ist zu bezahlen, allerdings seien vorab noch Steuern, Kosten usw. zu erbringen, in der Regel in Höhe von einigen Tausend Euro. Ein gefälschter Kaufvertrag mit einem Phantom und gefälschte Steuerquittungen werden vorgelegt, das Opfer freut sich jetzt endgültig, das Timesharing-Recht losgeworden zu sein und bezahlt dann auch gerne und schnell die Steuern und Kosten in der Hoffnung, dann das dicke Geld zu bekommen. Natürlich gibt es nichts und dann sind die Steuern und Kosten auch noch weg. Und jetzt rennt er zum Anwalt und will dort Rechtshilfe mit der Idee, er bekäme irgend wann doch noch den Kaufpreis. Der erfahrene Anwalt weiß, daß da nichts zu machen ist. Es liegt ein durchgeplanter Betrug vor, der Käufer existiert gar nicht, ein Phantom,

das sollte er dem Mandanten auch sagen und ihn dann z.B. gegen Zahlung einer Pauschale für die Kaffeekasse von € 50 entlassen. Es gibt aber auch andere Advokaten die lassen sich dickes Honorar bezahlen oder eine Honorarvereinbarung unterschreiben eben zum Kampf gegen das Phantom. Das ist nach meiner Sicht nicht nur unmoralisch, sondern auch betrügerisch, denn der Anwalt als Fachmann muß wissen, daß von einem Phantom niemals etwas zu holen sein wird.

Jetzt hatten wir einen entsprechenden Fall. Für die Durchsetzung eines Anspruchs gegen ein Phantom hat sich ein Advokat eine Honorarvereinbarung unterschreiben lassen und diese eingeklagt. Das Gericht war durchaus nicht meiner Auffassung wie vorgetragen, sondern meinte, es sei durchaus denkbar, daß sich eben der Mandant noch den Rest einer Chance (gegen ein Phantom!) sichern wollte und hat daher die entsprechende Honorarvereinbarung als wirksam anerkannt. Daß Anwälte in ihrer Geldnot auf solche Ideen kommen ist nachvollziehbar, nicht aber für mich jedenfalls nicht daß ein deutscher Richter denen auch noch Recht gibt.

